

Öffentliche Bekanntmachung der Gemeinde Mönkebude

Haushaltssatzung der Gemeinde Mönkebude für die Haushaltsjahre 2022 / 2023

Aufgrund des § 45 i.V.m. §§ 47, 48 der Kommunalverfassung (KV M-V) wird nach Beschluss der Gemeindevertretung vom 15.12.2021 und nach Bekanntgabe der rechtsaufsichtlichen Entscheidungen zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Ergebnis- und Finanzhaushalt

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2022 werden

im Ergebnishaushalt

auf
EUR

der Gesamtbetrag der Erträge	1.392.400
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.729.400
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	-325.900

im Finanzhaushalt

auf
EUR

der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.278.900
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.590.300
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 311.400
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	65.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	300.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 235.000

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

Mit dem Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2023 werden

im Ergebnishaushalt

	auf
	EUR
der Gesamtbetrag der Erträge	1.405.300
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	1.739.100
das Jahresergebnis nach Veränderung der Rücklagen von	- 322.700

im Finanzhaushalt

	auf
	EUR
der Gesamtbetrag der laufenden Einzahlungen	1.292.800
der Gesamtbetrag der laufenden Auszahlungen[1]	1.601.100
der jahresbezogene Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen	- 308.300
der Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit	59.000
der Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	770.000
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit	- 711.000

[1] einschließlich Auszahlungen für die planmäßige Tilgung von Krediten für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

festgesetzt.

§ 2

Kredite für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2022 festgesetzt	auf	192.600 EUR
Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen ohne Umschuldungen wird 2023 festgesetzt	auf	711.000 EUR

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen

Der Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen wird festgesetzt auf	0,00 EUR
--	----------

§ 4 Kassenkredite

Der Höchstbetrag der Kassenkredite
wird 2022 festgesetzt
und 2023 festgesetzt

auf	900.000	EUR
auf	1.900.000	EUR

§ 5 Hebesätze

Die Hebesätze für die Realsteuern werden wie folgt festgesetzt:

	2022	2023
1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Flächen (Grundsteuer A)	auf 350 v. H.	auf 350 v. H.
b) für die Grundstücke (Grundsteuer B)	auf 410 v. H.	auf 410 v. H.
2. Gewerbesteuer	auf 360 v. H.	auf 360 v. H.

§ 6 Stellen gemäß Nachtragsstellenplan

Die Gesamtzahl der im Nachtragsstellenplan ausgewiesenen Stellen

Beträgt für 2022	9,33 Vollzeitäquivalente (VzÄ)
Beträgt für 2023	9,36 Vollzeitäquivalente (VzÄ)

Nachrichtliche Angaben:

	auf voraussichtlich	
1. zum Ergebnishaushalt		
a. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-	666.950 EUR
b. das Ergebnis zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-	979.650 EUR
2. zum Finanzhaushalt		
a. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022	-	605.429 EUR
b. der Saldo der laufenden Ein- und Auszahlungen zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023	-	913.729 EUR
3. zum Eigenkapital		
a. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2022		925.455 EUR
b. der Stand des Eigenkapitals zum 31. Dezember des Haushaltsjahres 2023		641.655 EUR

Die nach §§ 47 Absatz 2, 48 Absatz 1 KV M-V erforderlichen rechtsaufsichtlichen Entscheidungen der Rechtsaufsichtsbehörde Der Landrat des Landkreises Vorpommern-Greifswald zu den genehmigungspflichtigen Festsetzungen sind am 06.04.2022 wie folgt bekanntgegeben worden:

1. *Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 192.600 € wird gem. § 52 Abs. 2 KV M-V versagt.*
2. *Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 711.000 € wird gem. § 52 Abs. 2 KV M-V versagt.*
3. *Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2022 in Höhe von 900.000 € wird gem. § 53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 861.000 € (in Worten: achthunderteinundsechzigtausend Euro) genehmigt.*
4. *Der veranschlagte Höchstbetrag der Kassenkredite für das Haushaltsjahr 2023 in Höhe von 1.900.000 € wird gem. § 53 Abs. 3 KV M-V abweichend in Höhe von 1.680.000 € (in Worten: eine Million sechshundertachtzigtausend Euro) genehmigt.*

Mönkebude, den 08.04.2022




Schubert
Bürgermeister

Hinweis:

Die vorstehende Haushaltssatzung für die Haushaltsjahre 2022/2023 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Die Haushaltssatzung liegt mit ihren Anlagen zur Einsichtnahme vom Zeitpunkt der Veröffentlichung dieser Bekanntgabe für 7 Werktage in der Stadt Eggesin als geschäftsführende Gemeinde des Amtes "Am Stettiner Haff", im Rathaus Stettiner Straße 1 zu den Geschäftszeiten aus.

Mönkebude, den 08.04.2022



A handwritten signature in blue ink, consisting of stylized initials and a surname.

Schubert
Bürgermeister

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 5 Kommunalverfassung M-V (KV M-V) kann ein Verstoß gegen Verfahrens- und Formvorschriften, die in der KV M-V enthalten sind oder aufgrund dieser erlassen wurden, nur innerhalb eines Jahres seit öffentlicher Bekanntmachung dieser Satzung geltend gemacht werden. Der Verstoß ist schriftlich unter Bezeichnung der verletzten Vorschrift und der Tatsache, aus der sich der Verstoß ergeben soll, gegenüber der Gemeinde Mönkebude geltend zu machen. Abweichend davon kann eine Verletzung von Anzeige-, Genehmigungs- und Bekanntmachungsvorschriften stets geltend gemacht werden.